Allgemeine Geschäftsbedingungen für Lieferungen und Leistungen der Joint Operations AG

1 Geltungsbereich, Allgemeines

1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen („Geschäftsbedingungen“) gelten für alle Lieferungen und Leistungen, welche die Joint Operations AG („Joint Operations“) gegenüber ihren Kunden erbringt.

1.2 Abweichungen von diesen Geschäftsbedingungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch Joint Operations. Abweichende Bedingungen des Kunden gelten nicht, es sei denn, Joint Operations hat ihrer Geltung schriftlich zugestimmt. Diese Geschäftsbedingungen gelten auch dann, wenn Joint Operations in Kenntnis von abweichenden Bedingungen des Kunden Lieferungen und/oder Leistungen vorbehaltlos ausführt.

2 Leistungsumfang

2.1 Angebote von Joint Operations sind stets freibleibend. Bestellungen gelten erst als angenommen, wenn Joint Operations diese bestätigt hat oder die Bestellung ausführt.

2.2 Für den Leistungsumfang sind die beiderseitigen Erklärungen massgeblich. Gewichts- und Massangaben in Prospekten und Angeboten erfolgen nach bestem Wissen. Zumutbare Abweichungen der Ausführung und Konstruktionsänderungen bleiben vorbehalten. Die Funktionen angebotener Softwareprogramme und -module beschränken sich auf die Beschreibung im Leistungsverzeichnis. Weiterhin bleibt die Verwendung von neuwertigen oder neuwertig aufgearbeiteten Teilen vorbehalten.

2.3 Jede Verweisung auf technische Normen stellt lediglich eine Leistungsbeschreibung dar, sofern nicht Joint Operations ausdrücklich die Gewähr in Form einer Garantieverpflichtung für das Einhalten dieser technischen Norm übernimmt. Werden bei Abschluss des Vertrages bezüglich des Vertragsgegenstandes Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantien abgegeben, so bedürfen diese der Schriftform.

2.4 An Zeichnungen, technischen Unterlagen und sonstigen Daten, Informationen und Unterlagen körperlicher und unkörperlicher Art - auch in elektronischer Form - behält sich Joint Operations alle Eigentums-, Urheber- und gewerblichen Schutzrechte uneingeschränkt vor; sie dürfen Dritten nicht ohne schriftliche Zustimmung zugänglich gemacht werden.

3 Reparaturarbeiten

3.1 Reparaturarbeiten umfassen die Übernahme von Reparatur- und Änderungsarbeiten.

3.2 Mit Erteilung des Reparaturauftrages hat der Kunde die von ihm festgestellten Unregelmässigkeiten, Schäden oder Mängel in einer detaillierten Fehlerbeschreibung

mitzuteilen und den Umfang der von Joint Operations durchzuführenden Arbeiten anzugeben.

3.3 Joint Operations verpflichtet sich, die Reparaturarbeiten durch qualifiziertes Personal oder qualifizierte Dritte fachgerecht ausführen zu lassen.

3.4 Kostenvoranschläge für Reparaturen sind kostenpflichtig, werden aber nicht verrechnet, wenn die Reparatur durchgeführt oder ein Ersatz von Joint Operations beschafft wird.

4. Preise, Zahlungsbedingungen, Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht

4.1 Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, verstehen sich die Preise ab Werk einschliesslich Verladung im Werk und zuzüglich Mehrwertsteuer in gesetzlicher Höhe. Verpackung, Entladung sowie Logistikkosten sind nicht im Preis enthalten – sofern nicht anders vereinbart.

4.2 Die Reparaturarbeiten werden, sofern nicht anders vereinbart, nach Zeit- und Materialaufwand aufgrund der Ansätze von Joint Operations verrechnet. Dies gilt auch für im Zusammenhang mit der Bestellung auszuarbeitende technische Unterlagen, Inspektionsberichte, Expertisen, Auswertung von Messungen und Prüfungen. Zum Materialaufwand gehören auch die Kosten für die Benützung von Spezialwerkzeugen und Ausrüstungen sowie Verbrauchs- und Kleinmaterial. Joint Operations bescheinigt den erbrachten Aufwand mittels Arbeitsrapport, welcher dem Auftraggeber zur Unterzeichnung unterbreitet wird. Kann die Unterzeichnung durch den Auftraggeber nicht erfolgen, gelten die Aufzeichnungen des Personals von Joint Operations als Abrechnungsgrundlage. Die Verrechnung der Reisekosten erfolgt entweder nach Aufwand oder pauschal.

4.3 Rechnungen sind, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, innert dreißig (30) Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug in der vereinbarten Währung zu bezahlen. Hält der Kunde den vereinbarten Zahlungstermin nicht ein, ist Joint Operations berechtigt, ohne Mahnung vom vereinbarten Zahlungstermin an Verzugszins von 1% pro Monat zu verlangen.

4.4 Schecks und sonstige Zahlungsmittel werden nur aufgrund gesonderter Vereinbarung und dann nur erfüllungshalber entgegengenommen. Für diese Zahlungsmittel gilt der Tag als Zahlungseingang, an dem Joint Operations über den Betrag verfügen kann. Diskont- und Einzugsspesen gehen zu Lasten des Kunden.

4.5 Joint Operations behält sich vor, eine Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung in Höhe des Rechnungswertes der Lieferung zu verlangen, wenn nach Vertragsschluss Umstände eintreten oder bekannt werden, durch die die Forderung gefährdet wird.

4.6 Das Recht, Zahlungen zurückzuhalten oder mit Gegenansprüchen zu verrechnen, steht dem Kunden nur insoweit zu, als seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Andere Zurückbehaltungsrechte können nur geltend gemacht werden, soweit sie auf demselben Vertragsverhältnis beruhen.

Zurückbehaltungsrechte wegen Mängeln dürfen unter den vorstehenden Voraussetzungen nur in angemessenem Verhältnis zu den aufgetretenen Mängeln geltend gemacht werden.

5 Versand, Verpackung, Gefahrübergang

5.1 Soweit nichts anderes vereinbart ist, liefert Joint Operations ab Lager, ausschliesslich Verpackung.

5.2 Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung geht, auch wenn frachtfreie Lieferung vereinbart ist, spätestens mit der Absendung der Lieferteile auf den Kunden über, und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder Joint Operations noch andere Leistungen, z.B. Anlieferung und Aufstellung, übernommen hat. Falls der Versand ohne Verschulden von Joint Operations unmöglich wird, geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft auf den Kunden über.

6 Lieferung und Lieferzeit

6.1 Joint Operations ist zu Teillieferungen berechtigt, soweit dies für den Kunden zumutbar ist.

6.2 Die Einhaltung der Frist für Lieferungen und Leistungen setzt voraus, dass alle kaufmännischen und technischen Fragen zwischen Joint Operations und dem Kunden geklärt sind und der Kunde alle ihm obliegenden Verpflichtungen, wie z. B. Beibringung der von ihm zu beschaffenden Unterlagen, sonstigen Beistellungen, Genehmigungen oder Freigaben oder die Leistung einer Anzahlung erfüllt hat. Ist dies nicht der Fall, so verlängert sich die Lieferzeit angemessen. Dies gilt nicht, soweit Joint Operations die Verzögerung zu vertreten hat.

6.3 Die Lieferzeit ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand das Werk verlassen hat oder die Versandbereitschaft gemeldet ist. Soweit eine Abnahme zu erfolgen hat, ist - ausser bei berechtigter Abnahmeverweigerung - der Abnahmetermin massgebend, hilfsweise die Meldung der Abnahmebereitschaft.

6.4 Die Frist für Lieferungen und Leistungen verlängert sich angemessen im Fall Höherer Gewalt, insbesondere bei Naturereignissen wie beispielsweise Stürme, Überschwemmungen, Erdbeben, Epidemien, Pandemien, Maschinenschäden und sonstigen betrieblichen Störungen, bei Massnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung sowie beim Eintritt unvorhersehbarer Hindernisse und bei nicht richtiger oder nicht rechtzeitiger Selbstbelieferung, soweit dies von Joint Operations nicht zu vertreten ist. Wird die Lieferung oder Leistung aufgrund der vorbezeichneten Umstände unmöglich, ist Joint Operations berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

6.5 Joint Operations erbringt ihre Lieferungen und Leistungen nach Möglichkeit zu den jeweils vorgesehenen Terminen. Diese sind für Joint Operations verbindlich, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist. Hält Joint Operations einen als verbindlich vereinbarten

Termin aus von ihr zu vertretenden Gründen nicht ein, so kann ihr der Kunde schriftlich zweimal eine den Umständen angemessene, mindestens jedoch vierzehn (14) Tagen betragende Nachfrist ansetzen. Hält Joint Operations auch die zweite Nachfrist nicht ein, so hat der Kunde das Recht, in Bezug auf die von der Terminverzögerung betroffene(n) Leistung(en) oder, falls eine nur teilweise Erfüllung der vereinbarten Leistungen für den Kunden nicht zumutbar ist, gesamthaft vom Vertrag zurückzutreten.

7 Eigentumsvorbehalt

7.1 Die gelieferten Gegenstände („Vorbehaltsware“) bleiben bis zur vollständigen Tilgung aller, auch künftiger, Forderungen aus der Geschäftsverbindung zum Kunden - gleich aus welchem Rechtsgrund - Eigentum der Joint Operations, auch wenn Zahlungen auf besonders bezeichnete Forderungen geleistet werden. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum als Sicherung für die Saldoforderung von Joint Operations. Joint Operations ist ausdrücklich dazu ermächtigt, den Eigentumsvorbehalt eintragen zu lassen, sobald Joint Operations es für zweckmässig erachtet.

7.2 Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist Joint Operations zur Rücknahme der Vorbehaltsware nach Mahnung und Rücktritt vom Vertrag berechtigt und der Kunde zur Herausgabe verpflichtet. Die Konkurseröffnung über den Kunden oder die Bewilligung der Nachlassstundung gegen den Kunden berechtigen Joint Operations mit sofortiger Wirkung vom Vertrag zurückzutreten und die sofortige Rückgabe der Vorbehaltsware zu verlangen.

7.3 Pfändungen, Beschlagnahmen und sonstige Verfügungen und Eingriffe durch Dritte hat der Kunde Joint Operations unverzüglich mitzuteilen. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, Joint Operations die gerichtlichen und aussergerichtlichen Kosten einer Klage zu erstatten, haftet der Kunde für den Joint Operations entstandenen Ausfall.

7.4 Der Kunde ist verpflichtet, Joint Operations umfassend zu unterstützen, um die Eigentumsrechte von Joint Operations an dem Liefergegenstand nach der nationalen Rechtsordnung des Liefer- und Bestimmungsortes im Sinne der vorstehenden Vereinbarungen zu schützen.

8 Mängelrüge und Abnahme

8.1 Der Kunde hat Lieferungen unverzüglich nach Eingang zur Feststellung von Fehlmengen und Transportschäden zu prüfen. Im Fall eines Transportschadens ist ein Schadensprotokoll zur Sicherung etwaiger Schadensersatzansprüche gegen das Verkehrsunternehmen (Post, Eisenbahn, Spediteur etc.) anzufertigen. Joint Operations ist dieses Schadensprotokoll unverzüglich mitzuteilen.

8.2 Mängel können nur innerhalb einer Woche nach Eingang der Ware schriftlich geltend gemacht werden, es sei denn, der betreffende Mangel ist nicht offensichtlich. Versteckte Mängel sowie die mangelhafte Ausführung von sonstigen Leistungen sind Joint Operations unverzüglich nach ihrer Feststellung schriftlich mitzuteilen.

8.3 Soweit der Kunde aufgrund von Umständen, wie sie in Ziffer 8.4 dieser Geschäftsbedingungen bezeichnet sind, gehindert ist, die Annahme durchzuführen, verlängert

sich die Frist zur Annahme sowie die Frist zur Rüge nach dem vorangegangenen Absatz in angemessenem Umfang.

8.4 Soweit eine Werkleistung geschuldet oder eine Abnahme ausdrücklich vereinbart ist, zeigt Joint Operations dem Kunden die Fertigstellung und Abnahmebereitschaft schriftlich an. Verzögert sich die Abnahme aus von Joint Operations nicht zu vertretenden Gründen, gilt die Leistung vierzehn (14) Tage nach der schriftlichen Mitteilung der Abnahmebereitschaft als erfolgt. Dies gilt entsprechend für Teilabnahmen.

9 Mängelhaftung

9.1 Liegt ein Mangel an Lieferungen oder Leistungen von Joint Operations vor und wurde dieser rechtzeitig im Sinne von Ziffer 9.2 dieser Geschäftsbedingungen gerügt, wird Joint Operations nach ihrer Wahl unentgeltlich nachbessern oder neu liefern („Nacherfüllung“), sofern der Mangel bereits im Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorlag.

9.2 Bei Reparaturarbeiten erstreckt sich die Haftung ausschliesslich auf Mängel der ausgeführten Arbeit und des ersetzten Materials oder die Behebung desselben Defektes. Eine Ausweitung der Mängelhaftung auf das gesamte Gerät/System auf Grund von Reparaturarbeiten ist ausgeschlossen.

9.3 Ein Mangel liegt nicht vor, soweit sich die Sache für die gewöhnliche Verwendung eignet und eine Beschaffenheit aufweist, die bei Sachen der gleichen Art üblich ist und die vom Kunden erwartet werden konnte. Die Verwendbarkeit von Einmalprodukten beschränkt sich auf den ersten Gebrauch. Ferner liegt kein Sachmangel bei fehlerhafter Produktbroschüre vor, wenn die Anwendung fehlerfrei vorgenommen worden ist. Liefert Joint Operations eine geringfügig andere Sache oder eine geringfügig andere Menge an Sachen, als dies im Vertrag vereinbart worden ist, so liegt hierin kein Sachmangel. Ein Sachmangel liegt ebenfalls nicht vor bei ungeeigneter oder unsachgemässer Verwendung, falscher Lagerung, fehlerhafter Anpassung durch den Kunden oder Dritte, natürlicher Abnutzung, fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, Verwendung ungeeigneter Betriebsmittel, chemischer Einflüsse, die nicht von Joint Operations zu verantworten sind.

9.4 Zur Vornahme aller Joint Operations notwendig erscheinenden Nacherfüllungsmassnahmen hat der Kunde Joint Operations nach Abstimmung die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, insbesondere auf Anforderung den Liefergegenstand an Joint Operations oder eine von Joint Operations von Fall zu Fall zu bestimmende Werkstatt einzusenden, anderenfalls ist Joint Operations von der Haftung für die daraus entstehenden Folgen befreit. Mängel an gelieferter Software sind so detailliert wie möglich zu beschreiben. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Sicherheit bzw. zur Abwehr unverhältnismässig grosser Schäden, wobei Joint Operations sofort zu verständigen ist, hat der Kunde das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und von Joint Operations Ersatz der erforderlichen Aufwendungen zu verlangen.

9.5 Ansprüche des Kunden wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten sind ausgeschlossen, soweit sie Joint Operations unverhältnismässig belasten oder sich die Aufwendungen erhöhen, weil der Liefergegenstand an einen anderen Ort als den

vereinbarten Lieferort verbracht wurde. Joint Operations kann die Nacherfüllung im Übrigen verweigern, soweit sie mit unverhältnismässigen Kosten verbunden wäre.

9.6 Ersetzte Teile gehen ins Eigentum von Joint Operations über.

9.7 Der Kunde ist zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn die Nacherfüllung zweimal fehlschlägt oder Joint Operations eine ihr gesetzte angemessene, mindestens jedoch vierzehn (14) Tagen betragende Frist für die Nacherfüllung fruchtlos verstreichen lässt. Liegen die Voraussetzungen des Rücktritts vor, ist aber der Mangel nur unerheblich, steht dem Kunden lediglich ein Recht zur Minderung des Vertragspreises zu. Das Recht auf Minderung des Vertragspreises bleibt ansonsten ausgeschlossen. Für Schadensersatzansprüche gilt Ziffer 12 dieser Geschäftsbedingungen.

9.8 Bessert der Kunde oder ein Dritter unsachgemäss nach, besteht keine Haftung der Joint Operations für die daraus entstehenden Folgen. Gleiches gilt für die ohne vorherige Zustimmung der Joint Operations vorgenommenen Änderungen des Liefergegenstandes.

9.9 Der Kunde kann keine Mängelhaftungsansprüche geltend machen, wenn er den Mangel bei Vertragsschluss kennt oder ihn grob fahrlässig nicht kennt, es sei denn, der Mangel wurde von Joint Operations arglistig verschwiegen oder Joint Operations hat eine Beschaffenheitsgarantie abgegeben, die den Mangel betrifft.

9.10 Für gebrauchte Liefergegenstände, ausgenommen neuwertige und neuwertig aufgearbeitete Teile, ist die Mängelhaftung vorbehaltlich Ziffer 13 ausgeschlossen.

9.11 Ansprüche des Kunden wegen Mängelhaftung gemäss dieser Ziffer 10 verjähren zwölf (12) Monate nach Ablieferung des Liefergegenstandes beim Kauf- und Werklieferungsvertrag. Reparaturarbeiten führen nicht zu einer Verlängerung der Sachgewährleistung.

9.12 Weitergehende oder andere als die in dieser Ziffer 9 geregelten Ansprüche des Kunden gegen Joint Operations oder ihre Erfüllungsgehilfen wegen Sachmängeln sind ausgeschlossen.

10 Rücknahme von Ware

10.1 Joint Operations ist nicht verpflichtet, Ware zurückzunehmen. Joint Operations kann jedoch in begründeten Ausnahmefällen ohne jegliche rechtliche Verpflichtung und zu von ihr frei zu bestimmenden Konditionen Ware zurücknehmen.

11 Gewerbliche Schutzrechte und Urheberrechte, Rechtsmängel

11.1 Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, ist Joint Operations verpflichtet, die Lieferung lediglich am Lieferort frei von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten Dritter („Schutzrechte“) zu erbringen. Sofern ein Dritter wegen der Verletzung von Schutzrechten durch von Joint Operations erbrachte, vertragsgemäss genutzte Lieferungen gegen den Kunden berechtigte Ansprüche erhebt, haftet Joint Operations innerhalb der in Ziffer 9.10 dieser Geschäftsbedingungen bestimmten Frist gegenüber dem Kunden nach den folgenden Bestimmungen.

11.2 Joint Operations wird nach ihrer Wahl und auf ihre Kosten für die betreffenden Leistungen entweder ein Nutzungsrecht erwirken, sie so ändern, dass das Schutzrecht nicht verletzt wird, oder sie austauschen. Ist dies Joint Operations nicht zu angemessenen Bedingungen möglich, stehen dem Kunden die Rücktritts- oder Minderungsrechte nach Massgabe von Ziffer 9.7 dieser Geschäftsbedingungen zu. Für Schadensersatzansprüche gilt Ziffer 12 dieser Geschäftsbedingungen. Die vorstehenden Verpflichtungen bestehen nur, soweit der Kunde Joint Operations die vom Dritten geltend gemachten Ansprüche unverzüglich schriftlich anzeigt, eine Verletzung gegenüber dem Dritten nicht anerkennt und Joint Operations alle Abwehrmassnahmen und Vergleichsverhandlungen vorbehalten bleiben. Stellt der Kunde die Nutzung der Leistung ein, ist er verpflichtet, den Dritten darauf hinzuweisen, dass mit der Nutzungseinstellung kein Anerkenntnis einer Schutzrechtsverletzung verbunden ist.

11.3 Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen, soweit der Kunde eine Schutzrechtsverletzung zu vertreten hat und/oder wenn die Schutzrechtsverletzung durch Vorgaben des Kunden, durch eine von Joint Operations nicht vorhersehbare Anwendung, durch eine Änderung durch den Kunden oder durch eine Nutzung der Leistung zusammen mit nicht von Joint Operations gelieferten Produkten verursacht wird.

11.4 Für sonstige Rechtsmängel gilt Ziffer 9 dieser Geschäftsbedingungen entsprechend. Schadensersatzansprüche des Kunden richten sich nach Ziffer 12 dieser Geschäftsbedingungen.

11.5 Weitergehende oder andere als die in dieser Ziffer 11 geregelten Ansprüche des Kunden gegen Joint Operations oder ihre Erfüllungsgehilfen wegen Rechtsmängeln sind
ausgeschlossen.

12 Haftung

12.1 Joint Operations haftet für von ihr verursachte Schäden des Kunden bei Vorliegen von grober Fahrlässigkeit oder Absicht. Im Übrigen sind, soweit gesetzlich zulässig, alle Haftungs- und Schadenersatzansprüche ausgeschlossen, insbesondere Ansprüche auf Ersatz für indirekte und Folgeschäden, wie entgangenen Gewinn und Ansprüche Dritter sowie ferner auf Ersatz von Schäden bei Absicht und grober Fahrlässigkeit von Hilfspersonen.

12.2 Der Kunde hat alle erforderlichen und zumutbaren Massnahmen zu ergreifen, um Schäden zu verhindern oder zu begrenzen, insbesondere hat der Kunde für die regelmässige Sicherung von Programmen und Daten zu sorgen. Für die Wiederbeschaffung von Daten haftet Joint Operations unter den Voraussetzungen der Ziffern 12.1 und 12.2 daher nur, wenn der Kunde sichergestellt hat, dass diese Daten aus anderem Datenmaterial mit vertretbarem Aufwand rekonstruiert werden können.

12.3 Weitergehende oder andere als die in dieser Ziffer 12 geregelten Schadensersatzansprüche gegen Joint Operations oder ihre Erfüllungsgehilfen – gleich aus welchem Rechtsgrund – sind ausgeschlossen.

13 Sicherheitsbestimmungen

13.1 Der Kunde ist für die Einhaltung der nationalen Gesetze, Verordnungen und sicherheitsrechtlichen Vorschriften, insbesondere im Hinblick auf Zulassung und Reparatur der Liefergegenstände verantwortlich und verpflichtet, diese zu erfüllen. Der Kunde ist verpflichtet, Joint Operations über alle massgeblichen Bestimmungen rechtzeitig zu informieren und Joint Operations von allen Ansprüchen, die aus der Nichtbeachtung derartiger Vorschriften durch den Kunden entstehen, freizustellen.

13.2 Waren müssen Joint Operations in gereinigtem und dekontaminiertem/desinfiziertem Zustand und erst nach Entfernung sämtlicher Einweg- und Verbrauchsgüter übergeben werden, sodass weder Mensch noch Umwelt Schaden zugeführt werden kann. Die Verantwortung liegt auf Seite des Kunden oder dessen Beauftragten. Joint Operations kann hierfür eine entsprechende rechtsgültige Erklärung einfordern.

14 Datenschutz

14.1 Joint Operations verarbeitet personenbezogene Daten des Kunden zweckgebunden und gemäss den gesetzlichen Bestimmungen.

14.2 Die vom Kunden zum Zwecke der Bestellung von Lieferungen und Leistungen angegebenen persönlichen Daten (wie zum Beispiel Name, E-Mail-Adresse, Anschrift, Zahlungsdaten) werden von Joint Operations zur Erfüllung und Abwicklung des Vertrags verwendet. Diese Daten werden vertraulich behandelt und nicht an Dritte weitergegeben, die nicht am Bestell-, Auslieferungs- und Zahlungsvorgang beteiligt sind.

14.3 Der Kunde hat das Recht, auf Antrag unentgeltlich Auskunft zu erhalten über die personenbezogenen Daten, die von Joint Operations über ihn gespeichert wurden. Zusätzlich hat er das Recht auf Berichtigung unrichtiger Daten, Sperrung und Löschung seiner personenbezogenen Daten, soweit keine gesetzliche Aufbewahrungspflicht entgegensteht.

15 Gerichtsstand und anwendbares Recht

15.1 Gerichtsstand ist Buchs (SG). Joint Operations ist nach ihrem Ermessen berechtigt, auch das für den Sitz des Kunden zuständige Gericht in Anspruch zu nehmen.

15.2 Es gilt das schweizerische Recht. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) ist ausgeschlossen.

16 Salvatorische Klausel

16.1 Sollte eine Bestimmung dieser Geschäftsbedingungen oder des Vertrages mit dem Kunden ungültig sein oder rechtsunwirksam werden, so gelten die übrigen Bestimmungen weiter. Die ungültige oder rechtsunwirksame Bestimmung soll in diesem Fall durch eine wirksame Bestimmung ersetzt werden, die ihrer wirtschaftlichen Auswirkung derjenigen der ungültigen oder unwirksamen Bestimmung so nahe wie rechtlich möglich kommt.

Stand: 01.2026